

## **GR\_GERICHTE S 2007 83 vom 19. Oktober 2007**

GR Gerichte, 2007-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2007 83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_83)

FR: GR\_GERICHTE S 2007 83 du 19 octobre 2007

IT: GR\_GERICHTE S 2007 83 del 19 ottobre 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bezirksgericht ... schied mit Urteil vom 11. September 2006 die am 28. April 1989 geschlossene Ehe zwischen ... und ... In Ziffer 4 des Dispositivs legte es den Schlüssel für die Aufteilung des Vorsorgeguthabens der Ehegatten auf 50% fest. Nachdem eine dagegen beim Kantonsgericht anhängig gemachte Berufung infolge Vergleichs abgeschrieben werden konnte, wurde die Angelegenheit zur Eruiierung und Aufteilung des während der Ehe geäuften Vorsorgeguthabens gestützt auf den rechtskräftig festgelegten Teilungsschlüssel an das Verwaltungsgericht überwiesen.

#### **E. 2**

Auf Anfrage des zuständigen Instruktionsrichters bestätigte die Vorsorgeeinrichtung von ..., die Pensionskasse der ... AG (PK ...), mit Schreiben vom 16. April bzw. 7. Mai 2007, dass sich die hälftig zu teilende Austrittsleistung der Versicherten per 11. September 2006 auf Fr. 82'495.-- belief. Die Vorsorgeeinrichtung von ..., die Pensions- und Hilfskasse der ... (PK ...), teilte ihrerseits am 30. April 2007 mit, dass der Versicherte per 11. September 2006 über eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe von Fr. 203'710.80 verfügte.

#### **E. 3**

a) Gestützt auf das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts ... bzw. die Mitteilungen der beteiligten Pensionskassen ermittelte der Instruktionsrichter sodann einen Anspruch für ... von Fr. 60'607.90. Den entsprechenden Vorschlag unterbreitete er den Hauptparteien und forderte sie auf, Stellung zu nehmen.

b) Mit Schreiben vom 25. Mai 2007 liess ... die Erhöhung ihres Anspruchs auf Fr. 71'180.90 beantragen, weil ihre Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nicht bloss Fr. 11'968.--, sondern Fr. 23'199.30 betragen habe. ... wehrte sich in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2007 ebenfalls gegen den ermittelten Freizügigkeitsbetrag von ... Die Tatsache, dass diese einen Vorbezug für die Finanzierung von Wohneigentum (WEF-Vorbezug) in der Höhe von Fr. 43'000.-- getätigt habe, sei bei der Ermittlung unberücksichtigt geblieben. Dieser Betrag müsse jedoch, wie dies in Ziffer 5.2. der Güterrechts- und Trennungsvereinbarung vom 8. bzw. 9. Dezember 2003 abgemacht worden sei, zum gemeinsam während der Ehedauer geäuften Vorsorgeguthaben addiert werden und bei der entsprechenden hälftigen Teilung zu seinen Gunsten gutgeschrieben werden. Damit ergebe sich ein Restsaldo zugunsten von ... in der Höhe von Fr. 39'108.--.

#### **E. 4**

Gestützt auf Art. 25a FZG ist die Vorsorgeeinrichtung des Klägers anzuweisen, innert 30 Tagen seit der Rechtskraft dieses Urteils einen Betrag in der Höhe von Fr. 49'699.90 nebst Zins ab dem 11. September 2006 in gesetzlicher oder reglementarischer Höhe bis zum

## Zeitpunkt der Überweisung

auf das Vorsorgekonto der Klägerin zu übertragen (BGE 129 V 251, 258 mit ausführlichen Bemerkungen zur Verzugszinspflicht).

### **E. 5**

Gemäss Art. 25 FZG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 BVG sowie Art. 72 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) ist das Klageverfahren – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Gerichtskosten erhoben werden. Die aussergerichtlichen Entschädigungen werden wettgeschlagen. Demnach erkennt das Gericht: 1. a) Es wird festgestellt, dass das während der Ehedauer entstandene Vorsorgeguthaben von ... per 11. September 2006 Fr. 203'710.80 und dasjenige von ... Fr. 104'310.95 betragen hat. b) Die Pensions- und Hilfskasse der ... wird verpflichtet, innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Urteils eine Austrittsleistung von Fr. 49'699.90 zulasten von ... und zugunsten von ... auf deren Vorsorgekonto bei der Pensionskasse der ..., zu überweisen, wobei die Austrittsleistung im Sinne der Erwägungen zu verzinsen ist. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.